

## Unzulässige Entgelte für Depotwechsel (Musterbrief)

Wenn Bankkunden ihr Wertpapierdepot auf ein anderes Geldinstitut übertragen wollen, lassen sich viele Kreditinstitute diesen Service teuer bezahlen. Zum Beispiel berechnet eine Volksbank für einen Übertragungsposten den dreifachen Preis, der sonst pro Depotposten für ein ganzes Jahr erhoben wird. Die Verbraucher-Zentrale NRW bezeichnet solche saftigen Entgelte als Strafgebühr. Denn die erhobene Geldforderung steht in keinem Verhältnis zu den Kosten, die eine Depotübertragung tatsächlich verursacht. Eine Gerichtsentscheidung ist der Verbraucher-Zentrale NRW zu der Problematik nicht bekannt. Allerdings hat die Kundenbeschwerdestelle des Bundesverbandes Deutscher Banken solche Entgelte schon 1999 für unzulässig erklärt.

### **Kann ein Geldinstitut ein Entgelt für die Depotübertragung berechnen?**

Es bestehen keine Bedenken, dass das Kreditinstitut objektiv anfallende Fremdkosten weitergibt. Es handelt sich dabei um die Umbuchungskosten der Bank, die die Wertpapiere tatsächlich verwahrt (z. B. die Kosten der Clearstream Banking AG, früher Kassenverein). Diese Kosten sind jedoch sehr gering, z. B. 0,125 € für Wertpapierüberträge. Eigene Depotwechselgebühren sind jedoch unzulässig. So führte bereits 1999 der Ombudsmann der privaten Banken in einem Schlichtungsspruch aus: "Nach Auflösung des Depots ist die Bank kraft gesetzlicher Vorschrift zur Herausgabe der von ihr verwahrten Wertpapiere verpflichtet. Sie nimmt also nicht einen vergütungspflichtigen Auftrag bei der Depotübertragung des Kunden wahr, sondern erfüllt eine eigene gesetzliche Verpflichtung. Dafür kann sie keine gesonderten Gebühren verlangen."

### **Wie hoch ist der zeitliche Aufwand beim Depotwechsel?**

Der Zeitaufwand für eine Depotübertragung sollte nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale NRW nicht mehr als vier Bankarbeitstage betragen. Da die Übertragung heutzutage elektronisch abgewickelt wird, handelt es sich dabei um die äußerste Ausführungsfrist. Die Bank ist gehalten, den Auftrag eines Wechsels unverzüglich auszuführen. Rechtlich umstritten ist, ob die Wertpapiere in der Übertragungszeit quasi "herrenlos" sind, also z. B. bei fallenden Kursen nach einem Depotwechelauftrag keine Verkaufsoffer mehr erteilt werden kann, bis die Wertpapiere im neuen Depot "angekommen" sind, so wie dies einige Kreditinstitute behaupten. Nach unserer Ansicht muss bis zum tatsächlich durchgeführten Wechsel von der "alten" Bank eine Verkaufsoffer entgegengenommen und ausgeführt werden.

### **Was kostet eine Depotauflösung?**

Im Falle einer Depotauflösung, das heißt beim vollständigen Verkauf aller Wertpapiere, können Kreditinstitute grundsätzlich kein Sonderentgelt verlangen, da die Auflösung eines Depotvertrages selbstverständlich zu den Leistungen eines Vertragsverhältnisses gehört. Der damit zusammenhängende Aufwand muss folglich durch die allgemeinen Betriebskosten abgedeckt werden.

### **Kann die Bank die komplette Jahresgebühr einbehalten?**

Die Depotgebühr wird in der Regel als Jahresgebühr nachträglich einbehalten. Bei einer Kündigung vor Jahresablauf kann die Bank unserer Meinung nach nur die verbrauchten, anteiligen Depotkosten berechnen. Dem Kunden muss in diesem Fall also ein Teil der Kosten erlassen werden.

# Verbraucher-Zentrale NRW

## Wie sollten sich Kunden verhalten?

Die Kostenforderungen für einen Depotwechsel sollten Bankkunden unter Hinweis auf den Schlichtungsspruch des Ombudsmanns der privaten Banken ablehnen. Wenn das Geldinstitut nur die Fremdkosten wiederhaben will, sollten Kunden eine Vorlage der Abrechnung (z. B. von der Clearstream Banking AG) fordern. Eine Reihe von Instituten hat nach entsprechenden Reklamationen ihre Gebühren drastisch reduziert.

## Musterbrief:

Geforderte Entgelte für Depotüberweisungen können auch mit Hilfe des folgenden Musterbriefes abgewehrt werden:

An die  
(Anschrift Bank)

Datum

Depotnummer:  
Kosten des Depotwechsels:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass meines Depotwechsels verlangen Sie von mir ein Entgelt von ..... DM/..... €. Ihre Forderung ist unzulässig. Der Ombudsmann des Bundesverbandes Deutscher Banken hat bereits 1999 in einem Schlichtungsspruch Folgendes ausgeführt : "Nach Auflösung des Depots ist die Bank kraft gesetzlicher Vorschrift zur Herausgabe der von ihr verwahrten Wertpapiere verpflichtet. Sie nimmt also nicht einen vergütungspflichtigen Auftrag bei der Depotübertragung des Kunden wahr, sondern erfüllt eine eigene gesetzliche Verpflichtung. Dafür kann sie keine gesonderten Gebühren verlangen." Sie werden demgemäß aufgefordert, auf die Erhebung von Depotwechselkosten zu verzichten und mir dies bis zum ..... (Frist von zwei Wochen einsetzen) rechtsverbindlich zu bestätigen. Sollten Sie nur Fremdkosten geltend machen, bitte ich um Nachweis anhand der Ihnen vorliegenden Abrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)